

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Bestandteile der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

### **Schriftlicher Ausbildungsvertrag**

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

### **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhigenden Rechtsverordnung, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

### **Beendigung der Ausbildung**

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind die angebotenen Leistungen der Fahrschule, die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

### **Eignungsmängel des Fahrerschülers**

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## 2. Entgelte, Preisaushang.

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

## 3. Grundbetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrags der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teil Grundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

### **Entgelt für Fahrstunden und Leistungen**

b) mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeug Versicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### **Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist**

Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens zwei Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Aufenthaltsentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden das gesamte Fahrstundenentgelt zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### **Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen**

c) mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

## 4. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuelle verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

### **Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen**

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule, die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung.

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

### **5. Kündigung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule Nur aus wichtigem Grund gekündigt werden: ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

**a)** trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb der 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diesem um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

**b)** den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

**c)** wiederholt oder grünllich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.  
Textform der Kündigung.

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

### **6. Entgelte bei Vertragskündigung.**

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch einen vertragswidrig Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;**
- b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;**
- c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Observierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln, der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;**
- d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Drittel der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;**
- e) Der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt. Dem Fahrschüler bleiben der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur die Ringe angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil hierzu durch einen vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.**

### **7. Einhaltung vereinbarter Termine**

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

#### **Wartezeiten bei Verspätung**

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschule den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so gilt die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten... Punkt verspätet er sich um

15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3)

### **Ausfallentschädigung**

Die Ausfall Entschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommen. Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle der gesamte Betrag des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## **8. Ausschluss vom Unterricht**

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

### **Ausfallentschädigung**

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung den gesamten Betrag des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## **9. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen**

Der Fahrschüler ist zur pfleglich Behandlung der Ausbildung, Fahrzeuge, Lehrmodelle, Anschauungsmaterial verpflichtet.

## **10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen**

Ausbildung Fahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrer bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

### **Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung**

Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichen Fall hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## **11. Abschluss der Ausbildung**

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäß Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ FahrschAusbO).

### **Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Zur Bezahlung des für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallende Gebühren verpflichtet.

## **12. Gerichtsstand**

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Recht, Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist in der gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage Erhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

## **13. Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.